RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. April 1972

zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Rebsorten

(72/169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [1], in der Fassung der Richtlinie vom 22. März 1971 [2], insbesondere auf Artikel 5d Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der vorgenannten Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Katalog der in ihrem Gebiet zur Anerkennung sowie zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut amtlich zugelassenen Sorten aufzustellen.

Die Zulassung der Sorten erfolgt nach gemeinschaftlichen Voraussetzungen, deren Erfüllung auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, festgestellt werden muß.

Die Prüfungen haben sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen zu erstrecken, die es ermöglichen, die Sorten zu beschreiben.

Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene diejenigen Merkmale festzulegen, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben.

Außerdem müssen Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt werden.

Die Festlegung der Merkmale und der Mindestanforderungen erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse.

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Rebsorten mindestens auf die in Anlage I aufgeführten Merkmale erstrecken.

Sie sorgen dafür, daß bei der Durchführung der Prüfungen die in Anlage II genannten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1972 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

---

[1] ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 71 vom 25. 3. 1971, S. 16.

ANLAGE I

TEIL A

MORPHOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. **Triebspitze von im Wachstum befindlichen Trieben von 10 bis 20 cm Länge :**
   - 1.1 Form
   - 1.2 Farbe (bei beginnendem Austrieb zur Feststellung der Anthocyanfärbung)
   - 1.3 Behaarung

2. **Krautiger Trieb während der Blütezeit :**
   - 2.1 Querschnitt (Form und Umriß)
   - 2.2 Behaarung

3. **Verholzte Rute :**
   - 3.1 Oberfläche
   - 3.2 Internodium

4. **Verteilung der Ranken**

5. **Junge, obere Blätter der im Wachstum befindlichen Triebe von 10 bis 30 cm Länge** (die drei ersten deutlich von der Triebspitze getrennten und von hierab gezählten Blätter):
   - 5.1 Behaarung
   - 5.2 Farbe

6. **Ausgewachsenes Blatt** (zwischen 8. und 11. Knoten) :
   - 6.1 Foto
   - 6.2 Zeichnung oder Blattabdruck mit Maßstab
   - 6.3 Allgemeine Form
   - 6.4 Zahl der Blattlappen
   - 6.5 Stielbucht
   - 6.6 Tiefe der oberen und unteren Seitenbucht
   - 6.7 Behaarung auf der Unterseite
   - 6.8 Oberfläche
   - 6.9 Zähnung am Blattrand

7. **Blüte :**

   Erkennbares Geschlecht

8. **Traube während der technischen Reife** (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :
   - 8.1 Foto (mit Maßstab)
   - 8.2 Form
   - 8.3 Größe
   - 8.4 Traubenstiel (Länge)
   - 8.5 Durchschnittsgewicht in Gramm
   - 8.6 Widerstand beim Abreißen der Beere
   - 8.7 Dichte der Traube

9. Beere bei der technischen Reife (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

9.1 Foto (mit Maßstab)
9.2 Form
9.3 Größe mit Angabe des Durchschnittsgewichts
9.4 Farbe
9.5 Haut (bei Tafeltraubensorten)
9.6 Zahl der Kerne (bei Tafeltraubensorten)
9.7 Fleisch
9.8 Saft
9.9 Aroma

10. Kern (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

Foto von 2 Seiten und Profil (mit Maßstab)

TEIL B

PHYSIOLOGISCHE MERKMALE ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHEIDBARKEIT, DER BESTÄNDIGKEIT UND DER HOMOGENITÄT

1. GESICHTSPUNKTE HINSICHTLICH DES WACHSTUMS :

1.1 Feststellung phänologischer Daten :

Die phänologischen Daten werden mit Bezug auf eine oder mehrere der folgenden Vergleichssorten festgestellt :

1.1.1 *bei Deutschland :*		
1.1.1.1	weiße Rebsorten	— Weißer Riesling, Weißer Gutedel, Müller-Thurgau
1.1.1.2	rote Rebsorten	— Blauer Spätburgunder
1.1.2 *bei Frankreich :*		
1.1.2.1	weiße Rebsorten	— Riesling, Chasselas blanc, Müller-Thurgau, Sauvignon, Ugni blanc
1.1.2.2	rote Rebsorten	— Pinot noir, Gamay, Merlot, Cabernet-Sauvignon, Carignan, Grenache noir
1.1.2.3	Tafeltraubensorten	— Cardinal, Chasselas blanc, Alphonse Lavallée, Servant blanc
1.1.3 *bei Italien :*		
1.1.3.1	weiße Rebsorten	— Trebbiano toscano, Pinot bianco, Chasselas dorato
1.1.3.2	rote Rebsorten	— Barbera, Merlot, Sangiovese
1.1.3.3	Tafeltraubensorten	— Regina, Chasselas dorato, Cardinal
1.1.4 *bei Luxemburg :*		
	weiße Rebsorten	— Riesling, Müller-Thurgau

1.2 Zeitpunkt des Austriebs :

Tag, an dem die Hälfte der Augen eines normal geschnittenen Rebstocks aufgebrochen ist und ihre innere Behaarung in bezug auf die Vergleichssorten erkennen lassen.

1.3 Zeitpunkt der Vollblüte :

Tag, an dem bei einer Vielzahl von Pflanzen in bezug auf die Vergleichssorten die Hälfte der Blüten geöffnet ist.

1.4 Reife (bei Kelter- und Tafeltraubensorten) :

Außer der Reifezeit sollen die Dichte oder der voraussichtliche Alkoholgrad des Mostes, der Säuregrad sowie der betreffende Ertrag der Trauben in kg/ha im Vergleich zu einer oder mehreren Vergleichssorten mit Erträgen möglichst gleicher Größenordnung angegeben werden.

2. ANBAUEIGENSCHAFTEN :

2.1 Wüchsigkeit

2.2 Erziehungsart (Stellung der ersten fruchtbaren Knospe, bevorzugter Schnitt)

2.3 Produktion :

2.3.1 Regelmäßigkeit
2.3.2 Mengenertrag
2.3.3 Anomalien

2.4 Resistenz oder Empfindlichkeit :

2.4.1 gegenüber ungünstigen Umwelteinflüssen
2.4.2 gegenüber Schadorganismen
2.4.3 eventuell gegenüber Platzen der Beeren

2.5 Verhalten während der vegetativen Vermehrung :

2.5.1 beim Pfropfen
2.5.2 Bewurzelungsfähigkeit

3. VERWENDUNGSZWECK :

3.1 für Keltertrauben
3.2 für Tafeltrauben
3.3 als Unterlagsrebe
3.4 zur industriellen Verwendung

ANLAGE II

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

1. Ökologische Angaben :

1.1 Ort

1.2 Geographische Verhältnisse

1.2.1 Länge
1.2.2 Breite
1.2.3 Höhe
1.2.4 Exposition und Hangneigung

1.3 Klimatische Verhältnisse

1.4 Bodenart

2. Technische Durchführungsbestimmungen :

2.1 *bei Kelter- und Tafeltraubensorten*

2.1.1 24 Stock, möglichst auf mehreren verschiedenen Unterlagen
2.1.2 mindestens 3 Ertragsjahre
2.1.3 mindestens 2 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden
2.1.4 Das Verhalten beim Pfropfen wird an mindestens drei Unterlagssorten geprüft

2.2 *bei Unterlagssorten*

2.2.1 5 Stock mit mindestens 2 Erziehungsarten
2.2.2 5 Jahre nach dem Jahr der Anpflanzung
2.2.3 3 Orte, nach ökologischen Gegebenheiten unterschieden
2.2.4 Das Verwachsen beim Pfropfen wird an Edelreisern mindestens dreier Sorten geprüft.